



Indikation und Finanzierung von Behandlungen in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfebereich

Informationen für die Klientin / den Klienten

Sie möchten eine Suchtherapie oder eine Nachsorge in einer stationären oder teilstationären Einrichtung absolvieren, sind aber nicht in der Lage, Aufenthalt und Behandlungskosten selber zu tragen. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt Sie nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes und den Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung von Behandlung in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfebereich finanziell.

Gerne möchten wir Sie auf nachfolgende Punkte hinweisen:

Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer stationären / teilstationären Therapie oder Nachsorge für erwachsene Personen durch die Abteilung Sucht sind:

- Ihr gesetzlicher Wohnsitz muss im Kanton Basel-Stadt sein
- Ihr Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe muss gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz gegeben sein
- Sie verfügen über eine Kranken- und Unfallversicherung

Wenn Sie Lohn- oder Krankentaggeld beziehen, melden Sie sich bei der Sozialhilfe, da die Kosten für eine stationäre Therapie in der Regel das Einkommen übersteigt. Lohn oder Krankentaggelder müssen an die Sozialhilfe abgetreten werden.

Für Personen mit einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) sowie für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Riehen oder Bettingen erstellt die Abteilung Sucht keine Kostengutsprache. Die Finanzierung obliegt in diesen Fällen dem Amt für Sozialbeiträge oder den Landgemeinden. Die Abteilung Sucht erstellt zu Handen der Kostenträger lediglich eine fachliche Empfehlung.

Wenn Sie Bezügerin oder Bezüger einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) sind, müssen Sie für die Dauer der Behandlung eine Rentenverwaltung einrichten. Die Indikationsstelle ist hierbei gerne behilflich. Ohne entsprechende Rentenverwaltung ist eine fachliche Empfehlung an das Amt für Sozialbeiträge nicht möglich.

Ablauf betreffend Kostenübernahme einer stationären / teilstationären Therapie oder Nachsorge durch den Kanton Basel-Stadt

Eine fachliche Abklärung für eine stationäre / teilstationäre Therapie oder Nachsorge bedarf in der Regel mehrerer Gespräche. Entsprechend sollten Sie daher genügend Zeit einplanen. Für die Prüfung einer Indikation bzw. das Stellen eines Gesuches um Kostenübernahme für eine Therapie oder Nachsorge melden sich bei einer der folgenden Indikationsstellen:



Abteilung Sucht

Suchthilfe Region Basel, Beratungszentrum, Mülhauserstrasse 111, 4056 Basel
Tel. 061 385 22 00

Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Wilhelm Klein-Strasse 27, 4012 Basel,
Tel. 061 325 51 11

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Abteilung Sucht, Malzgasse 30, 4001 Basel, Tel.
061 267 89 00

Die Indikationsstellen sind beim Beschaffen der für eine Kostengutsprache nötigen Unterlagen behilflich und leiten alle nötigen Unterlagen an die Kostengutsprachestelle der Abteilung Sucht weiter. Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen prüft diese das Gesuch und die Indikation und teilt der Indikationsstelle den Entscheid schriftlich mit. Diese setzt sich mit Ihnen in Verbindung um die weiteren Schritte zu planen.

Folgende Dokumente werden benötigt, um eine Kostengutsprache zu beantragen:

- „Gesuch um einen Beitrag für eine stationäre / teilstationäre Suchttherapie oder Nachsorge“
- „Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht“

Wichtig zu wissen

- Eine Kostengutsprache für eine stationäre / teilstationäre Therapie durch die Abteilung Sucht wird in der Regel für maximal ein Jahr, für eine Nachsorge in der Regel für maximal 6 Monate erteilt.
- Nach Möglichkeit wird die involvierte Indikationsstelle an den Standortgesprächen anwesend sein.
- Durch eine gut organisierte Nachsorge können die während der Therapie erzielten Erfolge stabilisiert und vertieft werden. Es findet daher rechtzeitig vor Therapieende zusammen mit der fallführenden Stelle eine Nachsorgeplanung statt. Es ist wünschenswert, dass die Möglichkeit der Nachsorge genutzt wird, um den erzielten Erfolg auch für die Zukunft zu sichern.
- Während der Therapie oder stationären Nachsorge haben Sie von der Sozialhilfe oder dem Amt für Sozialbeiträge Anspruch auf rund Fr. 400.00 pro Monat als Grundbedarf für den Lebensunterhalt.
- Ferien während der Therapie resp. Nachsorgezeit werden nicht bewilligt.
- Die Übernahme der Mietkosten für die Wohnung müssen vorgängig mit der Sozialhilfe oder dem Amt für Sozialbeiträge besprochen und geklärt werden.
- Bei Krankentaggeld-Beziehenden, die Alimente bezahlen müssen, werden während einem Therapieaufenthalt keine Alimente bezahlt. Das Krankentaggeld fliesst vollumfänglich in die Therapie. Es laufen Alimentenschulden auf.

Abteilung Sucht – Mai 2022